

Az.

2013/0042/602/BA/S

Vorhaben:

Neubau einer dreigruppigen Kinderkrippe mit 8 Stellplätzen

Grundstück:

Schwabacher Str. 153

Gemarkung Fürth

Flur Nr.: 1205/6

Antragsteller:

Conle Wohnungsbaupverwaltung GmbH & Co. KG

Oberstdorfer Str. 20, 87527 Sonthofen

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes

I. 1. ☒ **Planungsrechtliche Zustimmung**

Rechtsgrundlage:

☐ § 30 Abs. 1 BauGB ☐ § 30 Abs. 2 BauGB

☐ § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 BauGB

☐ § 30 Abs. 3 i.V.m. § 34 BauGB

☐ § 33 BauGB

☒ § 34 Abs. 1 BauGB

☐ § 35 Abs. BauGB

Dem Vorhaben wird aus planungsrechtlicher Sicht

☐ zugestimmt.

☒ nicht zugestimmt.

☐ zugestimmt, wenn

Begründung: Das Vorhaben führt zu erheblichen städtebaulichen Spannungen. Diese begründen sich aus dem zusätzlichen Verkehr nebst verkehrsbedingter Immissionen. Im Vordergrund steht hierbei der ausgelöste Ziel- und Quellverkehr und der ruhende Verkehr. Die Zufahrt durch das wohngenutzte Vorderhaus (Schwabacher Str. 153) in Verbindung mit dem im Hof tatsächlich zur Verfügung stehenden Parkraumangebot ist hierfür ebenso nicht geeignet wie das im Nahbereich der geplanten Einrichtung vorhandene Parkraumangebot.

2. ☐ **Zurückstellung des Antrages.**

Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist nach § 15 BauGB für den Zeitraum von 12 Monaten auszusetzen (Aufstellungsbeschuß vom _____)

(Planungsrechtlich ist das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nicht zulässig)

entf.

Abdruck PI/B 437

III.

GWF/BaF

Fürth, den 04.11.2013
Stadtplanungsamt

(Handwritten signature)

(Handwritten signature)